



# HERZLICH WILLKOMMEN

## 25. taxcellence club

Brennpunkt Erbschaftsteuer

Düsseldorf, 21. April 2026

# Agenda

- 1 \_\_\_\_\_
- 2 \_\_\_\_\_
- 3 \_\_\_\_\_
- 4 \_\_\_\_\_
- 5 \_\_\_\_\_
- 6 \_\_\_\_\_

## Podiumsdiskutanten

- Dipl.-Finw. Wilfried Mannek  
RegDir Finanzministerium NRW a.D.
- Lukas Münch, LL.M.  
Richter am Finanzgericht Düsseldorf
- Michael Biehl, StB/Leiter Konzernsteuern und M & A,  
Rheinische Post Mediengruppe GmbH
- Thomas Naus, RA/StB  
Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## Moderation

Marie Christine Waldens, RA/StB  
Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

# Agenda

- 1 \_\_\_\_\_
- 2 \_\_\_\_\_
- 3 \_\_\_\_\_
- 4 \_\_\_\_\_
- 5 \_\_\_\_\_
- 6 \_\_\_\_\_

## Brennpunkt Erbschaftsteuer

01 Aktuelle Brennpunkte und ungelöste  
Zweifelsfragen aus der Praxis

- a. Schlussfolgerungen aus dem Parkhaus-Urteil  
des BFH vom 28. Februar 2024 - II R 27/21
- b. Optionsfalle 2.0
- c. Aushebelung der Erlassmöglichkeit im Rahmen der  
Verschonungsbedarfsprüfung durch Annahme einer  
Gesamtschuldnerschaft

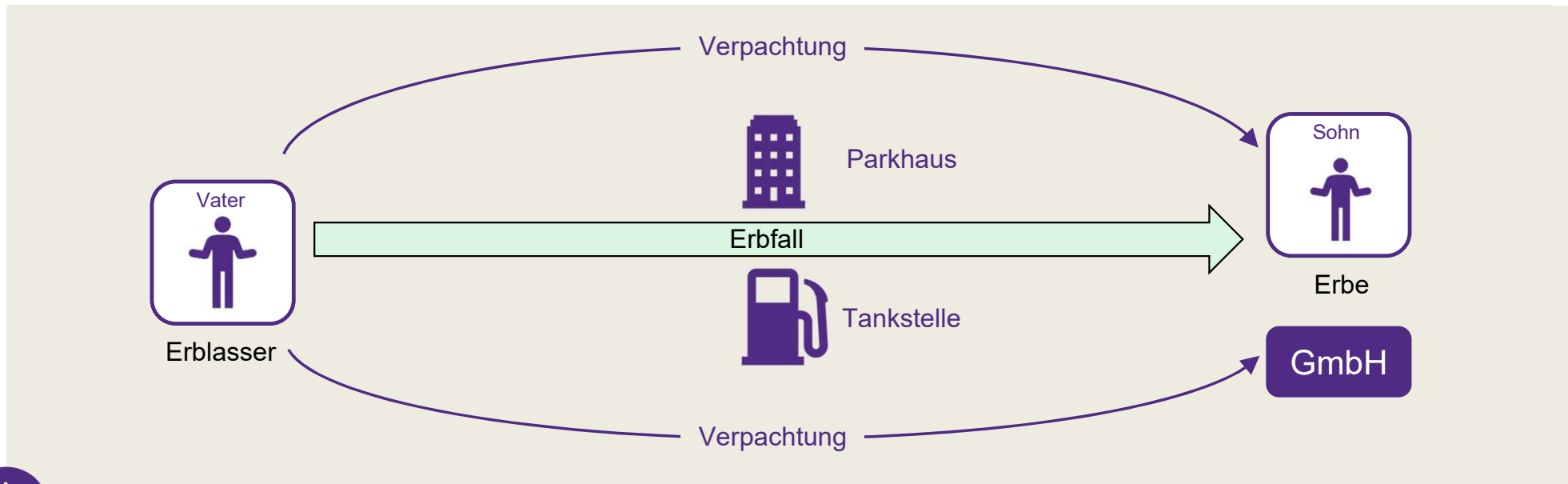
02 Einschätzungen zur (ausstehenden) Entscheidung des  
BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer

# Kapitel 01

## Aktuelle Brennpunkte & ungelöste Zweifelsfragen aus der Praxis

- a. Schlussfolgerungen aus dem Parkhausurteil des BFH vom 28.02.2024 – II R 27/21

# Schlussfolgerungen aus dem Parkhaus-Urteil des BFH vom 28.02.2024 – II R 27/21



„Parkhaus gehört zum Verwaltungsvermögen i.S. des § 13b Abs. 4 Nr. 1 S. 1 ErbStG, sodass der Wert des BV nach § 13b Abs. 2 S. 2 ErbStG insgesamt nicht begünstigt ist.“

# Schlussfolgerungen aus dem Parkhaus- Urteil des BFH vom 28.02.2024 – II R 27/21

## § 13b Begünstigtes Vermögen

(4) Zum Verwaltungsvermögen gehören

1. Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten.

### R E 13b.13 Überlassung von Grundstücken – Allgemeines

<sup>1</sup>Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten gehören zum Verwaltungsvermögen. <sup>2</sup>Dabei ist nicht entscheidend, ob die Überlassung entgeltlich oder ganz beziehungsweise teilweise unentgeltlich erfolgt. <sup>3</sup>**Werden neben der Überlassung von Grundstücksteilen weitere gewerbliche Leistungen einheitlich angeboten und in Anspruch genommen, führt die Überlassung der Grundstücksteile nicht zu Verwaltungsvermögen, wenn die Tätigkeit nach ertragsteuerlichen Gesichtspunkten insgesamt als originär gewerbliche Tätigkeit einzustufen ist (z. B. bei Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Pensionen oder Campingplätzen).** <sup>4</sup>Gehört nur ein Grundstücksteil zum Verwaltungsvermögen, ist der gemeine Wert des Grundstücks regelmäßig nach der Wohn-/Nutzfläche aufzuteilen.

### Urteil des BFH vom 28.02.2024 (Vorinstanz FG Köln):

- Der BFH hat dieser Verwaltungsauffassung eine Absage erteilt
- Im konkreten Fall ging es um die Qualifizierung eines Parkhauses: Ertragsteuerlich gewerbliche Vermietung
- Dass sich die Verwaltungsauffassung auch in der Gesetzesbegründung wiederfindet (BT-Drs. 16/11107, 11) soll unbeachtlich sein, da sich diese im Gesetzeswortlaut nicht wiederfinden lässt.

## Reichweite des Urteils?

# Schlussfolgerungen aus dem Parkhaus-Urteil des BFH vom 28.02.2024 – II R 27/21

- Die Finanzverwaltung hat auf das Urteil mit einem (partiellen?) Nichtanwendungs-Erlass reagiert (Gl. Lt. Erl. vom 19.11.2024; BStBl I 2024, 1432).
  - RE 13b.13 Satz 3 bleibt grundsätzlich anwendbar
  - Parkhäuser sind aber als Verwaltungsvermögen zu behandeln
- Relevanz insbesondere in folgenden Konstellationen:
  - Hotels, Pensionen, Campingplätze (beispielhafte Aufzählung in RE 13b.13 Satz 3)?
  - Pflege- und Altersheime?
  - Kunden- und Mitarbeiterparkplätze?
  - Gaststätten (im BFH-Urteil beispielhaft als Verwaltungsvermögen erwähnt)?
  - Verkaufsflächen im Einzelhandel?
  - Was ist mit Büro- und Produktionsflächen des Betriebes, in denen die Angestellten ihrer Tätigkeit nachgehen?

- Das ErbStG enthält keine eigene Definition der Nutzungsüberlassung.
- § 100 BGB: Nutzungen umfasst die **Fruchtziehung** und den **Vorteil, welche der Gebrauch der Sache ermöglicht** (Recht auf Besitz).
- Diese Rechte stehen grundsätzlich dem Eigentümer zu; für die Überlassung der Nutzungen bedarf es einer schuldrechtlichen Vereinbarung.
- Ein einfaches „Betretungsrecht“ sollte nicht ausreichend sein (so wohl auch FG Münster Urteil vom 14.11.2024, Az. 3 K 906/23F).

# Schlussfolgerungen aus dem Parkhaus- Urteil des BFH vom 28.02.2024 – II R 27/21

- Der BFH hatte wegen der Besonderheiten des Falls nicht zu entscheiden, wie mit Grundstücksteilen umzugehen ist, die leer stehen.
- Dazu FG Münster Urteil vom 14.11.2024, Az. 3 K 906/23F (Revision anhängig BFH II R 37/24):
  - Im zu entscheidenden Fall erwarb eine gewerbliche GmbH & Co. KG ein unbebautes Grundstück und ließ darauf Ferienhäuser errichten (ab Vermietung unstreitig Verwaltungsvermögen).
  - Noch vor Abschluss der Bauarbeiten und auch vor Beginn der Vermietung verschenkte der Alleingesellschafter die GmbH & Co. KG.
  - Das FG stellt fest, dass für die Einordnung von Wirtschaftsgütern als Verwaltungsvermögen auf die Verhältnisse am Stichtag der Entstehung der Steuer gem. § 9 ErbStG ankomme (so ausdrücklich auch der BFH a.a.O.).
  - Da keine Vermietung gegeben war, zählten die Ferienhäuser auch nicht zum Verwaltungsvermögen.
  - Dass sich zum Zeitpunkt der Schenkung Mitarbeiter der beauftragten Baufirma auf dem Gelände aufhielten, war für das Gericht unbeachtlich, da diese weder Früchte noch Gebrauchsvorteile aus dem Grundstück zogen.



**Zählen somit leerstehende Hotelzimmer nicht zum Verwaltungsvermögen?**

# Schlussfolgerungen aus dem Parkhaus-Urteil des BFH vom 28.02.2024 – II R 27/21

- Der Verweis der Rechtsprechung auf einen **Stichtag** ist ungenau.
- § 9 ErbStG bestimmt für die Steuererhebung keine Stichtage, sondern **Zeitpunkte**.
  - Beim Erwerb von Todes wegen ist dies der Zeitpunkt des Todes des Erblassers.
  - Bei Schenkung der Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung (regelmäßig Eigentumsübertragung).



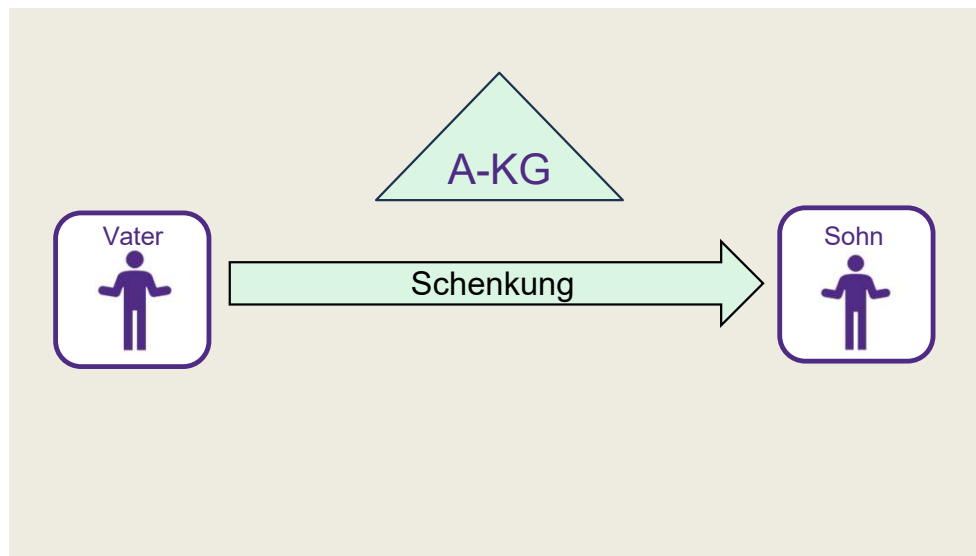
Ist es steuerlich vorteilhaft, wenn ein Hotelier um zwölf Uhr mittags verstirbt, weil dann abreisenden Gäste bereits ausgecheckt haben, die neu angekommenen Gäste die Zimmer aber noch nicht bezogen haben?

# Kapitel 01

## Aktuelle Brennpunkte & ungelöste Zweifelsfragen aus der Praxis

### b. Optionsfalle 2.0

## Optionsfalle 2.0



- In der Feststellungserklärung wird das Verwaltungsvermögen mit € 0 angegeben.
- In der Schenkungsteuererklärung wird (unwiderruflich!) ein Antrag auf Optionsverschonung gestellt.
- Das Finanzamt veranlagt erklärungsgemäß unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und setzt keine Steuer fest.
- 2 Jahre nach der Schenkung findet eine Betriebsprüfung statt.
- Wesentliches Ergebnis:  
Verwaltungsvermögen vorhanden im Wert von 30 Prozent des Gesamtwertes der KG.

### Rechtsfolge?

# Optionsfalle 2.0

- Die vollständige Steuerbefreiung nach der Optionsverschöpfung setzt voraus,
  - dass der Erwerber dies beantragt und
  - dass die Verwaltungsvermögensquote nicht mehr als 10 Prozent (Wertgrenze bis zum 30.06.2016) bzw. 20 Prozent (Wertgrenze ab dem 01.07.2016) beträgt.
- Literatur und Finanzverwaltung haben in der Vergangenheit einhellig die Auffassung vertreten, dass eine Antragstellung bei Verfehlung der Quote „ins Leere“ geht.
- Rechtsfolge: Der Steuerpflichtige fällt auf die Regelverschöpfung zurück und erhält eine 85%ige Steuerfreistellung.

- Der BFH vertritt dazu eine abweichende Auffassung:

## BFH v. 26.7.2022 – II R 25/20

- 1 ... maßgebender Anteil des Verwaltungsvermögens ist auch bei mehreren gleichzeitig übertragenen wirtschaftlichen Einheiten für jede Einheit gesondert zu ermitteln.
- 2 ... bei einheitlicher Schenkung mehrerer wirtschaftlicher Einheiten kann Erklärung zur optionalen Vollverschöpfung für **jede** wirtschaftliche Einheit gesondert abgegeben werden.
- 3 ... **sind die Anforderungen an Vollverschöpfung nicht erfüllt, ist für diese wirtschaftliche Einheit auch nicht die Regelverschöpfung zu gewähren.**

**Rechtsfolge: Keinerlei Abschlag, der volle Wert der geschenkten KG-Beteiligung ist zu versteuern!**

# Optionsfalle 2.0

- Der BFH-Entscheidung lag ein Sachverhalt zu Grunde, der nach der bis zum 30.06.2016 geltenden Gesetzesfassung zu entscheiden war.
- Der BFH stützt seine Entscheidung im Wesentlichen auf eine wortgetreue Auslegung des Gesetzes:

## §13b in der bis zum 30.06.2016 geltenden Fassung:

- (1) Zum begünstigten Vermögen gehören vorbehaltlich Absatz 2
  1. LuF Vermögen
  2. Betriebsvermögen
  3. Anteile an Kapitalgesellschaften.
- (2) Ausgenommen bleibt Vermögen im Sinne des Absatzes 1, wenn das land- und forstwirtschaftliche Vermögen oder das Betriebsvermögen der Betriebe oder der Gesellschaften zu mehr als **50 Prozent** aus Verwaltungsvermögen besteht.
- (3) ....
- (4) Begünstigt sind **85 Prozent** des in Absatz 1 genannten Vermögens.

## § 13a ErbStG in der bis zum 30.06.2016 geltenden Fassung:

- (1) Der Wert von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 13b Abs. 4 bleibt insgesamt außer Ansatz (Verschonungsabschlag)
- (2) - (7) ...
- (8) Der Erwerber kann unwiderruflich erklären, dass die Steuerbefreiung nach den Absätzen 1 bis 7 in Verbindung mit § 13b nach folgender Maßgabe gewährt wird:
  1. .... (Verschärfung des Lohnsummenvorhalts)
  2. .... (Verlängerung der Haltefrist)
  3. in § 13b Abs. 2 Satz 1 tritt an die Stelle des Prozentsatzes für das Verwaltungsvermögen von 50 Prozent ein Prozentsatz von 10 Prozent;
  4. in § 13b Abs. 4 tritt an die Stelle des Prozentsatzes für die Begünstigung von 85 Prozent ein Prozentsatz von 100 Prozent.

# Optionsfalle 2.0

- Nach der Logik des BFH ist im Falle einer Antragstellung zunächst das Gesetz zu „korrigieren“
- In diesem Zuge „verschwindet“ die Regelverschonung aus dem Gesetz:

## §13b in der bis zum 30.06.2016 geltenden Fassung:

- (1) Zum begünstigten Vermögen gehören vorbehaltlich Absatz 2
  1. LuF Vermögen
  2. Betriebsvermögen
  3. Anteile an Kapitalgesellschaften.
- (2) Ausgenommen bleibt Vermögen im Sinne des Absatzes 1, wenn das land- und forstwirtschaftliche Vermögen oder das Betriebsvermögen der Betriebe oder der Gesellschaften zu mehr als **10 Prozent** aus Verwaltungsvermögen besteht.
- (3) ....
- (4) Begünstigt sind **100 Prozent** des in Absatz 1 genannten Vermögens.

- Ausgehend vom Gesetzeswortlaut ist die Auslegung des BFH wohl zutreffend.
- Da die Finanzverwaltung mit Erlass v. 22.12.2023, BStBl. 2024 I S. 69 Vertrauensschutz in Fällen einer Antragstellung bis zum 25.01.2024 gewährt, dürften in der Praxis kaum Alt-Fälle zu finden sein, in denen die neue Optionsfalle noch greifen könnte.
- Der Effekt ist Folge des bis zum 30.06.2016 geltenden Fallbeilprinzips („Ganz oder Gar nicht“).
- Da das BVerfG diesem Fallbeilprinzip eine Absage erteilt hat und der Gesetzeswortlaut grundlegend geändert wurde, stellt sich die Frage, ob die Optionsfalle auch für Fälle gilt, in denen die Steuer nach dem 30.06.2016 entstanden ist.
- Die Finanzverwaltung bejaht dies.

# Optionsfalle 2.0

Seit dem 01.07.2016 gilt folgende Gesetzesfassung:

## §13a ErbStG

- (1) Begünstigtes Vermögen im Sinne des § 13b Absatz 2 bleibt vorbehaltlich der folgenden Absätze zu 85 Prozent steuerfrei (Verschonungsabschlag)
- (2) - (9) ... (insbesondere Lohnsummen- und Haltefristvorbehalt)
- (10) Der Erwerber kann unwiderruflich erklären, dass die Steuerbefreiung nach den Absätzen 1 bis 9 in Verbindung mit § 13b nach folgender Maßgabe gewährt wird:

1. In Absatz 1 Satz 1 tritt an die Stelle des Verschonungsabschlags von 85 Prozent ein Verschonungsabschlag von 100 Prozent;
2. in Absatz 3 Satz 1 tritt an die Stelle der Lohnsummenfrist von fünf Jahren eine Lohnsummenfrist von sieben Jahren;
3. in Absatz 3 Satz 1 und 4 tritt an die Stelle der Mindestlohnsumme von 400 Prozent eine Mindestlohnsumme von 700 Prozent;
4. in Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 tritt an die Stelle der Mindestlohnsumme von 250 Prozent eine Mindestlohnsumme von 500 Prozent;
5. in Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 tritt an die Stelle der Mindestlohnsumme von 300 Prozent eine Mindestlohnsumme von 565 Prozent;
6. in Absatz 6 tritt an die Stelle der Behaltensfrist von fünf Jahren eine Behaltensfrist von sieben Jahren.

**Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung nach Satz 1 ist, dass das begünstigungsfähige Vermögen nach § 13b Absatz 1 nicht zu mehr als 20 Prozent aus Verwaltungsvermögen nach § 13b Absatz 3 und 4 besteht.**

- §13a Abs. 10 Satz 2 ErbStG stellt die gesamte Steuerbefreiung nach Satz 1 unter die Voraussetzung, dass die Verwaltungsvermögensquote nicht mehr als 20 Prozent beträgt.
- Schließt dies Möglichkeit der Antragstellung mit ein?
- Wenn ja, wäre eine Antragstellung unzulässig und die entsprechende Willenserklärung des Erwerbers ginge wie bisher ins Leere

# Kapitel 01

## **Aktuelle Brennpunkte & ungelöste Zweifelsfragen aus der Praxis**

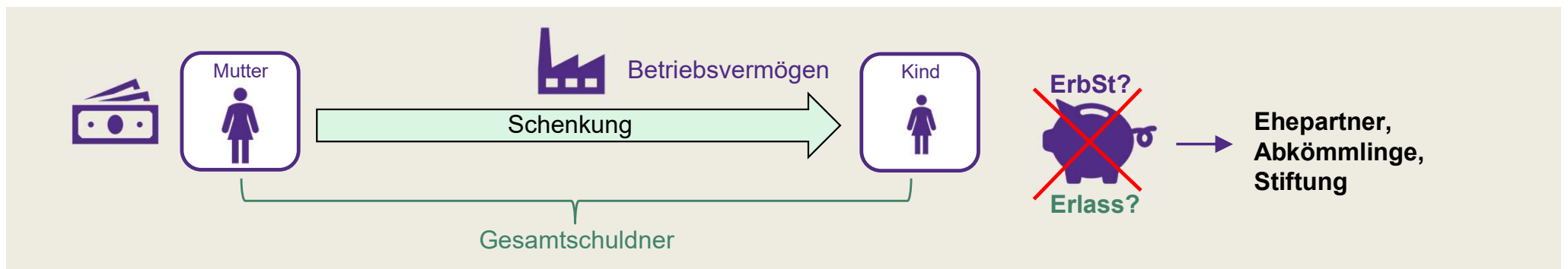
- c. Aushebelung der Erlassmöglichkeit im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung durch Annahme einer Gesamtschuldnerschaft

# Aushebelung der Erlassmöglichkeit im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung durch Annahme einer Gesamtschuldnerschaft

## § 28a Verschonungsbedarfsprüfung

- (1) <sup>1</sup>Überschreitet der Erwerb von begünstigtem Vermögen i.S. des § 13b Abs. 2 die Grenze des § 13a Abs. 1 S. 1 von **26 Mio. Euro**, ist die auf das begünstigte Vermögen entfallende Steuer **auf Antrag des Erwerbers zu erlassen**, soweit er nachweist, dass er **persönlich nicht in der Lage** ist, die Steuer **aus seinem verfügbaren Vermögen** im Sinne des Absatzes 2 zu begleichen. ...
- (2) Zu dem verfügbaren Vermögen gehören 50 Prozent der Summe der gemeinen Werte des
  1. mit der Erbschaft oder Schenkung zugleich übergegangenen Vermögens, das nicht zum begünstigten Vermögen i.S. des § 13b Absatz 2 gehört, und
  2. dem Erwerber im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9) gehörenden Vermögens, das nicht zum begünstigten Vermögen i.S. des § 13b Absatz 2 gehören würde.

# Aushebelung der Erlassmöglichkeit im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung durch Annahme einer Gesamtschuldnerschaft



## § 20 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Erwerber, **bei einer Schenkung auch der Schenker**, ...

- **BVerfG**, Beschluss v. 18.12.2012, 1 BvR 1509/10: Schenker ist (ähnlich einer Haftung) zur Schenkungsteuer heranzuziehen, wenn
  - der Bedachte die Schenkungsteuer nicht entrichten kann,
  - der Schenker die Steuer vertraglich übernommen hat oder wenn
  - Schenker und Bedachter **kollusiv zur Steuerumgehung zusammenwirken**.
- **FA**: Inanspruchnahme nach pflichtgemäßem Ermessen

# Aushebelung der Erlassmöglichkeit im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung durch Annahme einer Gesamtschuldnerschaft

**BR-Drs. 353/15, S. 34:** Der auf den Erwerber bezogene Ansatz fügt sich in die Grundkonzeption des ErbStG ein, die eine erwerberbezogene Besteuerung des Vermögensanfalls zu Grunde legt. Dieses trägt dem Bereicherungsprinzip und dem bewirkten Zuwachs an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit beim Erwerber Rechnung. Der Erwerber (z. B. Erbe, Vermächtnisnehmer, Beschenkte) ist Schuldner der für seinen steuerpflichtigen Erwerb zu entrichtenden Steuer und nicht das Unternehmen, das ganz oder teilweise auf ihn übergegangen ist.

- Erlasswirkung nur für Erwerber oder auch für Schenker? ➔ § 44 Abs. 2 S. 3 AO: Erlass nach § 28a ErbStG aus **persönlichen** oder **sachlichen** Billigkeitsgründen?
- **Planmäßige** oder **planwidrige** Lücke?
- Bei Inanspruchnahme des Schenkers ➔ Ausgleichsanspruch gegen den Bedachten nach § 426 BGB?
- Gestaltungsoptionen?
  - Rückabwicklung der Schenkung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG?
  - Vor der Schenkung muss nicht nur der Beschenkte, sondern auch der Schenker entreichert werden.

# Aushebelung der Erlassmöglichkeit im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung durch Annahme einer Gesamtschuldnerschaft

## Unstimmigkeiten

- Mit Blick auf die grundsätzliche Motivation des Gesetzgebers für die Begünstigung erscheint eine Inanspruchnahme des Schenkers nicht völlig unplausibel:
  - Es soll verhindert werden, dass bei der Unternehmensnachfolge die Substanz des Unternehmens angegriffen werden muss, um die Steuer zahlen zu können.
  - Betrachtet man Übergeber und Erwerber als Verbund, könnte der Zugriff auf das verfügbare Vermögen des Schenkers gerechtfertigt werden.
- Sollte man dies so sehen wollen, ist eine weitreichende Gesetzesanpassung zwingend erforderlich.
  - In jedem Fall müsste dann auch auf Seiten des Schenkers eine Begrenzung auf 50 Prozent seines verfügbaren Vermögens erfolgen.
  - Die Inanspruchnahme des Übergebers über § 20 Abs. 1 ErbStG ist nur bei Schenkungen möglich, nicht aber bei Erwerben von Todes wegen; Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung?
  - Falls man auch auf das Vermögen des Erblassers zugreifen möchte, wäre wohl eine Abkehr von der Besteuerung des Erwerbers hin zu einer Nachlasssteuer – ähnlich den USA – erforderlich; verbunden mit einem massiven Eingriff in die Testierfreiheit.

## Kapitel 02

# Einschätzungen zur (ausstehenden) Entscheidung des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer

# Einschätzungen zur (ausstehenden) Entscheidung des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit der ErbSt

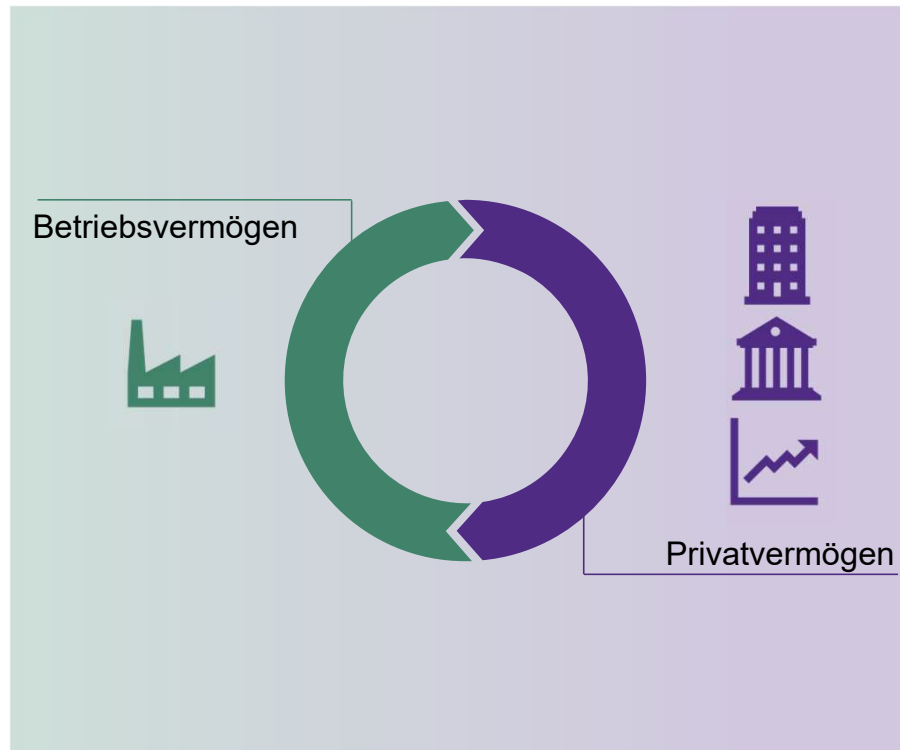


## Verfassungsbeschwerde 1 BvR 804/22

Überprivilegierung von  
Betriebsvermögen im Vergleich  
zu Privatvermögen

## Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1761/24

Parkhausurteil



## Normenkontrollverfahren 1 BvF 1/23

- Erhöhung der persönlichen Freibeträge und Senkung der Steuersätze
- Bewertung von Grundbesitz
- sowie Regionalisierung der Erbschaftsteuer

# Einschätzungen zur (ausstehenden) Entscheidung des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit der ErbSt

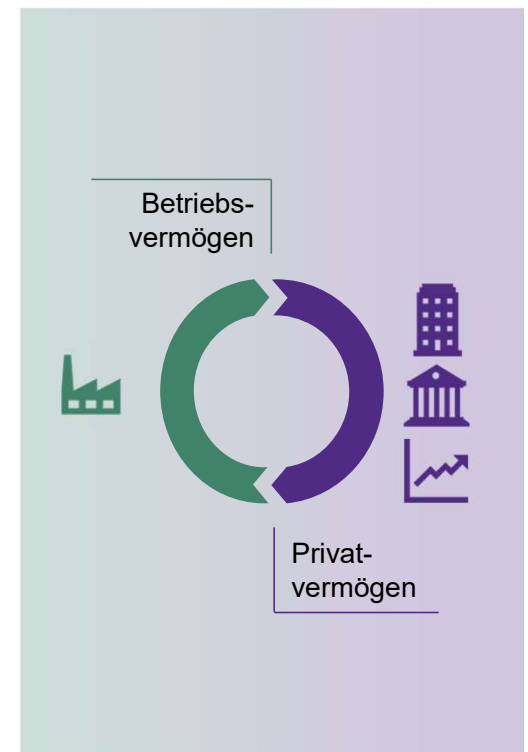


## Überprivilegierung von Betriebsvermögen

Beschluss des BFH vom 17.01.2022 – II B 49/21, NV: Die Erbschaftsbesteuerung des Privatvermögens ist nicht deshalb verfassungswidrig, weil in demselben Zeitraum eine erbschaftsteuerrechtliche Überbegünstigung des Betriebsvermögens zu verzeichnen wäre. ...

Urteil des BVerfG vom 17.12.2014 – 1 BvL 21/12:

- a) Es liegt allerdings im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, kleine und mittelständische Unternehmen, die in personaler Verantwortung geführt werden, zur Sicherung ihres Bestands und damit auch zur Erhaltung der Arbeitsplätze von der Erbschaftsteuer weitgehend oder vollständig freizustellen. Für jedes Maß der Steuerverschonung benötigt der Gesetzgeber allerdings tragfähige Rechtfertigungsgründe.
- b) Die Privilegierung des unentgeltlichen Erwerbs betrieblichen Vermögens ist jedoch unverhältnismäßig, soweit die Verschonung über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgreift, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen.

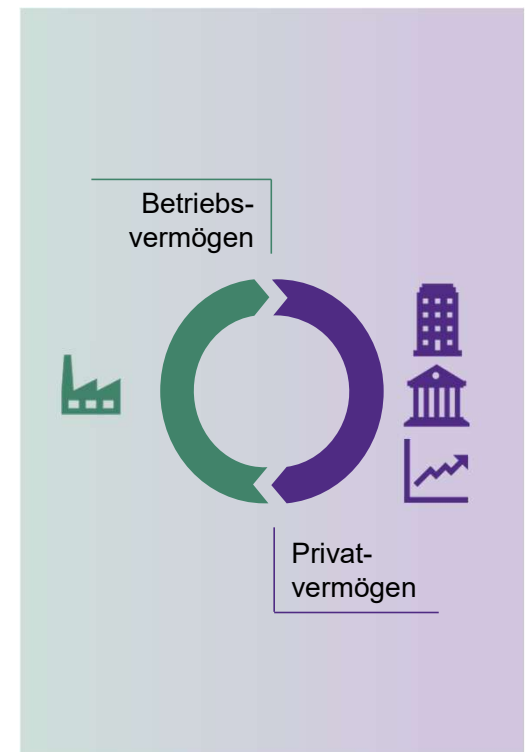


# Einschätzungen zur (ausstehenden) Entscheidung des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit der ErbSt



## Geht es damit jetzt nur um die Großerwerbsregelungen?

- Sind die Wertgrenzen von € 26 Mio. bzw. € 90 Mio. zu großzügig?
- Fehlt es an einer individuellen Bedürfnisprüfung?
- Sind der Einsatz von 50% des verfügbaren Vermögens und der Steuererlass nach § 28a ErbStG geeignet, die Verschonung von der Erbschaftsteuer im dem gewährten Ausmaß zu rechtfertigen?
- Reicht eine Streichung von § 13c ErbStG und § 28a ErbStG aus?
- Ergeben sich aus dem Sozialstaatsprinzip (siehe Sondervotum zum Urteil des BVerfG vom 17.12.2014) möglicherweise weitergehende Anforderungen z.B. eine Mindestbesteuerung?



**VIELEN DANK FÜR  
IHRE AUFMERKSAMKEIT**

**UND JETZT  
NETWORKING & SNACKS**

